

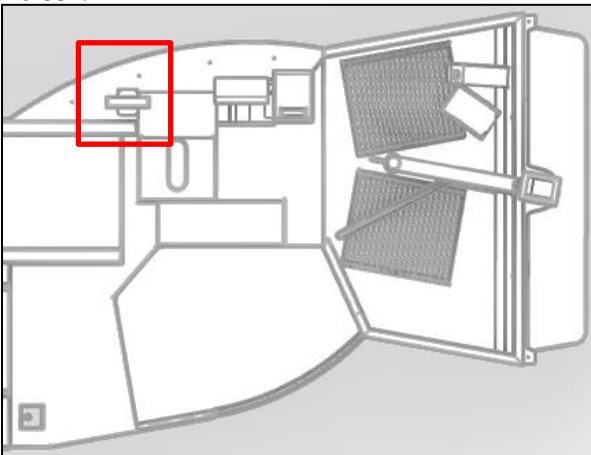
Hintergrund

Messbare Ware im Offenverkauf muss auf Messmitteln abgemessen werden, welche der Messmittelverordnung (MessMV; SR 941.210) und den Ausführungsbestimmungen des EJPD genügen. Die Konsumentin oder der Konsument muss die Messung selber vornehmen oder beobachten können. Entsprechend müssen unsere Kundinnen und Kunden, beim Verwiegen von O&G, Sicht auf das Kassendisplay haben.

In allen Filialen umzusetzen

Die Kassendisplays sind so auszurichten, dass sowohl für die Kassiererin oder den Kassierer, als auch für unsere Kundinnen und Kunden Sicht auf das Display gegeben ist.

Falsch:



Korrekt:

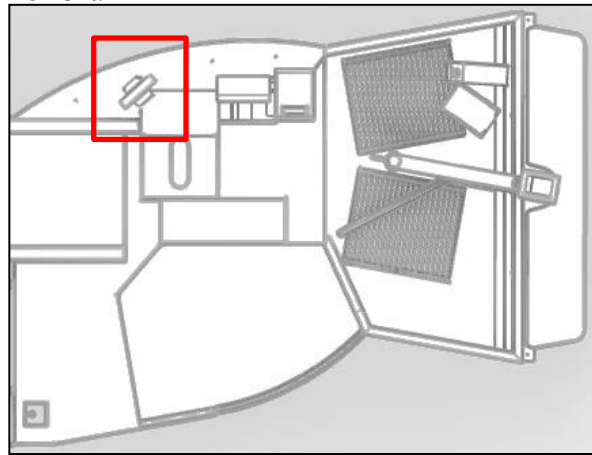


Abbildung 1: Beispielhafte Ausrichtung eines Kassendisplays.